

# Einladung zur Mitgliederversammlung

Für Dienstag, den **4. November 2025, um 18:00 Uhr** in die Bucerius Law School. Gastvortrag von Prof. A. Thiele

Der Vorstand des Hamburgischen Anwaltvereins lädt die Mitglieder ein zur diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung am Dienstag, den 4. November 2025, um 18:00 Uhr in die Bucerius Law School, Moot Court, Jungiusstr. 6, 20355 Hamburg.

Der demokratische Verfassungsstaat steht aktuell weltweit unter Druck, populistische und teilweise offen autoritäre Strömungen gewinnen an Einfluss. Wir freuen uns daher sehr, im öffentlichen Teil **Herrn Prof. Dr. Alexander Thiele**, Prorektor für Forschung und Interdisziplinarität und Professor für Staatstheorie und Öffentliches Recht, insbesondere Staats- und Europarecht an der Business & Law School, Berlin, als Redner gewonnen zu haben. Prof. Dr. Thiele beschäftigt sich vor allem mit Fragen der Demokratie- und Staatstheorie. Ihm ist es wichtig, die Funktionsvoraussetzungen

demokratischer Ordnungen nicht nur theoretisch, sondern vor allem interdisziplinär zu erforschen und die Ergebnisse neben der Fachwelt, auch einer größeren Öffentlichkeit zu präsentieren. So auch an diesem Abend. Der genaue Titel des Vortrags folgt. Anschließend laden wir zu Gesprächen, Getränken und Fingerfood ein, bevor gegen 19:45 Uhr der nicht-öffentliche Teil beginnt.

## Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht der Schatzmeisterin
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bericht der Geschäftsführung
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes
8. Änderung der Satzung und der Beitragsordnung: Der Vorstand hat die Satzung und Beitragsordnung einer turnusgemäßen Prüfung unterzogen und schlägt

insbesondere Änderungen im Bereich des Vereinszwecks sowie beim Ausschluss vor. Weitere Änderungen sind klarstellender Natur. Alle Änderungsvorschläge entnehmen Sie dem untenstehenden Text. Diese werden in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung erläutert und erörtert werden.

9. Bericht aus Berlin
10. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind – unterschrieben von mindestens 10 Mitgliedern – bis zum 26. September 2025 (eingehend auf der Geschäftsstelle) einzureichen

Der Tätigkeitsbericht sowie der Jahresabschluss und die Gewinn- und Verlustrechnung liegen in der HAV-Geschäftsstelle zur Einsicht aus und sind auch auf der Homepage [www.hav.de](http://www.hav.de) im mitgliedergeschützten Bereich einzusehen.

## Die Vorschläge des Vorstands für Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung

Um alle Änderungen so transparent wie möglich zu machen, sind alle neuen Einträge gelb unterstrichen und alle gestrichenen Texte ~~rot durchgestrichen~~

### SATZUNG DES HAMBURGISCHEN ANWALTVEREINS e.V.

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 9. November 2020.

#### § 1 Vereinszweck, Grundsätze und Werte

(1) <sup>1</sup>Zweck des Hamburgischen Anwaltvereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Belange der Anwaltschaft in Hamburg und Umgebung; insbesondere durch

- a. Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung;
- b. Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und der Gewährleistung des Rechts auf Interessenvertretung;
- c. Aus- und Fortbildung, auch des nichtjuristischen Personals, Sicherung und Förderung der Qualität anwaltlicher Leistungen;
- d. Förderung des juristischen Nachwuchses;
- e. Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts;
- f. Pflege des Geschichtsbewusstseins der Anwaltschaft.

<sup>2</sup>Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. <sup>3</sup>Er ist überparteilich und überkonfessionell. <sup>4</sup>Er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und will durch die Stärkung des Anwaltsberufs für diese eintreten sowie einen Beitrag zu ihrer Festigung zur Festigung der verfassungsmäßigen Rechtsordnung leisten und insbesondere zur Wahrung von Grund-

und Menschenrechten beitragen sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Recht fördern. <sup>5</sup>Der Verein wendet sich gegen verfassungs- und fremdenfeindliche, antidemokratische und sonstige diskriminierende und menschenverachtende Bestrebungen. <sup>6</sup>Er setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben für die Gleichstellung der Geschlechter ein ~~von Mann und Frau ein.~~

(2) <sup>1</sup>Der Verein ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereins e.V. (DAV) und gleichzeitig Landesverband i.S.v. § 6 II von dessen Satzung. <sup>2</sup>Er unterstützt den DAV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. <sup>3</sup>Er unterrichtet den DAV über seine Arbeit und beteiligt ihn an Maßnahmen, die über seinen Vereinsbezirk hinaus von Bedeutung sind.

(3) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

(4) <sup>1</sup>Der Verein ist berechtigt, sich an Gesellschaften

zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. <sup>2</sup>Der Verein ist berechtigt, seinen Vereinszweck nicht selbst, sondern durch solche Gesellschaften zu verfolgen und ihnen Tätigkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu überlassen.

#### § 2 Name und Sitz des Vereins

<sup>1</sup>Der Verein führt den Namen „Hamburgischer Anwaltverein e.V.“. <sup>2</sup>Der Sitz ist Hamburg. <sup>3</sup>Der Verein ist in das Vereinsregister in Hamburg eingetragen. <sup>4</sup>Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 3 Mitgliedschaft im Verein ~~Ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder~~

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Maßgabe der folgenden Absätze werden.

(2) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten:

- Ordentliche Mitglieder (einschließlich Juniormitglieder und Seniorenmittglieder),
- Außerordentliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

(3) ~~(1)~~ <sup>1</sup>Ordentliches Mitglied kann jede/r bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zugelassene Rechtsanwältin/Rechtsanwalt werden, die/der sich zu sämtlichen in § 1 Abs. 1 dieser Satzung verankerten Zwecken, Grundsätzen und Werten des Vereins bekennt und sie einhält. <sup>2</sup>Dies schließt ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes ein, die sich auf der Grundlage der Richtlinie 98/5/EG (§ 2 EuRAG) in Deutschland niedergelassen haben. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation, die auf Grund von § 206 Abs. 1 BRAO bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zugelassen sind.

(4) Ordentliche Mitglieder können im Rahmen der Beitragsordnung als Juniormitglieder oder Seniorenmittglieder eingestuft werden. Diese Einstufungen betreffen ausschließlich die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

(5) ~~(2)~~ <sup>1</sup>Als außerordentliche Mitglieder können dem Verein auf Antrag Mitglieder anderer Rechtsanwaltskammern angehören. ~~<sup>2</sup>Die entsprechenden Jahresbeiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen.~~ <sup>2</sup>Anderen als den in Satz 1 bezeichneten Personen kann der Vorstand in besonderen Fällen auf Antrag die außerordentliche Mitgliedschaft zugestehen. <sup>3</sup>Abs. 8 ~~1 Satz 4 bis Satz 7~~ gilt für derartige Anträge entsprechend.

(6) Ehrenmitglieder werden solche natürlichen Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben und die aus diesem Grund auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

(7) ~~(3)~~ Außerordentliche Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht, im Übrigen haben außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

(8) ~~(1)~~ <sup>1</sup>Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen. ~~(1)~~ <sup>2</sup>Über den Antrag entscheiden drei Vorstandsmitglieder nach freiem Ermessen, die vom Vorstand jeweils für einen bestimmten Zeitraum im Voraus aus seiner Mitte gewählt werden. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. ~~(1)~~ <sup>4</sup>Gegen ihre der Antragstellerin/dem Antragsteller zu begründende Entscheidung kann die Antragstellerin/der Antragsteller binnen zwei Wochen ab Zugang der Ablehnung durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle den Vorstand anrufen. ~~(1)~~ <sup>5</sup>Bei der Entscheidung über die Anrufung haben die drei Vorstandsmitglieder, welche die erste Entscheidung getroffen haben, kein Stimmrecht. <sup>6</sup>Die

Entscheidung des Vorstands ist nicht anfechtbar. ~~(4) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.~~

#### § 4 Vorstand

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und sechs bis fünfzehn Beisitzerinnen/Beisitzern. <sup>2</sup>Über die Zahl der Beisitzer/innen entscheidet der Vorstand vor Bekanntmachung der Mitgliederversammlung, die die Beisitzer/innen zu wählen hat.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 9 Abs. 4 in je einem Wahlgang

1. die/den Vorsitzende/n,
2. die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n,
3. die/den Schatzmeister/in,
4. die übrigen Vorstandsmitglieder einzeln oder gesamt.

(3) <sup>1</sup>Wählbar für ein Vorstandsamt des Vereins und damit passiv wahlberechtigt sind alle unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Mitglieder, die sich zu sämtlichen in § 1 Abs. 1 dieser Satzung verankerten Zwecken, Grundsätzen und Werten des Vereins bekennen und sie einhalten. <sup>2</sup>Diese Zwecke, Grundsätze und Werte sind auch bei der Ausübung des Vorstandsamts einzuhalten und zu beachten.

(4) ~~(3)~~ <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass und in welcher Höhe die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung erhalten sollen. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer erforderlichen Auslagen.

(5) ~~(4)~~ <sup>1</sup>Der Vorstand verteilt die übrigen Ämter und regelt die Aufgaben innerhalb des Vorstandes durch Beschluss. <sup>2</sup>Bei dieser Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme desjenigen Vorstandsmitglieds, das die Vorstandssitzung leitet. <sup>3</sup>Im Übrigen entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. <sup>4</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(6) ~~(5)~~ Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

(7) ~~(6)~~ Scheiden die/der Vorsitzende, die/der Stellvertretende Vorsitzende oder die/der Schatzmeister/in während ihrer Amtszeit aus oder werden sie auf Dauer unfähig, ihr Amt auszuüben, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson aus seiner Mitte wählen.

#### § 5 Vorstand im Sinne des Gesetzes

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind:

Die/Der Vorsitzende, die/der Stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in; jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

#### § 6 Geschäftsstelle, Bestellung der Geschäftsführer/innen

<sup>1</sup>Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. <sup>2</sup>Der Vorstand entscheidet über die Organisation sowie die räumliche und personelle Ausstattung. <sup>3</sup>Der Vorstand kann besoldete Geschäftsführer/innen bestellen und ihnen die Führung der laufenden Geschäfte übertragen.

#### § 7 Zuständigkeit

Der Vorstand hat alle Angelegenheiten des Vereins zu besorgen, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

#### § 8 Mitgliederversammlung, Einberufung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der zweiten Jahreshälfte statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

1. der Vorstand es beschließt,
2. vierzig Mitglieder die Einberufung gemeinsam schriftlich bei der/dem Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen, oder
3. für eine Wahl die erforderlichen Wahlvorschläge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß eingegangen sind.

(3) Die Mitgliederversammlung wird in Textform durch ein Vorstandsmitglied einberufen, wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(4) <sup>1</sup>Mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand den Mitgliedern in Textform den Termin mit der Aufforderung bekannt, Anträge für die Tagesordnung zu stellen und Vorschläge für eine Wahl von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Ausschusses nach § 13 Abs. 1 Satz 1 ~~§ 11 Abs. 5 Satz 3~~ der Satzung zu machen. <sup>2</sup>Gleichzeitig teilt er mit, welche Vorstandsämter und sonstigen Vereinsämter neu zu besetzen sind. <sup>3</sup>Die Anträge und Wahlvorschläge müssen die Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern tragen und innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, bei der Geschäftsstelle schriftlich eingehen. <sup>4</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung kann nur über Anträge und Wahlvorschläge abstimmen, die mit der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind; in dringenden Fällen können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung von dieser Vorschrift abweichen. <sup>5</sup>Der Vorstand ist verpflichtet, ordnungsgemäß und rechtzeitig gestellte Anträge und Wahlvorschläge mit der Tagesordnung bekanntzumachen. <sup>6</sup>Gehen für die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des Ausschusses nach § 13 Abs. 1 Satz 1 ~~§ 11 Abs. 5~~ der Satzung Wahlvorschläge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß

ein, dann muss die Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung unterbleiben und eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Zweck die Neuwahl ist.

(5) <sup>1</sup>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen; Abs. 4 Satz 1 gilt nicht. <sup>2</sup>Ihre Tagesordnung bestimmt sich im Falle des Abs. 2 Ziff. 1 nur nach dem Inhalt des Vorstandsbeschlusses, des Abs. 2 Ziff. 2 nur nach dem Inhalt des Antrages, des Abs. 2 Ziff. 3 nur nach der Notwendigkeit einer Neuwahl.

## § 9 Mitgliederversammlung, Durchführung

(1) Auf die Mitgliederversammlung finden die §§ 32 bis 35 BGB Anwendung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Entlastung und Wahl des Vorstandes, die Mitgliedsbeiträge, die Wahl des Ausschusses gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 ~~§ 11 Abs. 5 Satz 3~~, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sowie über alle Gegenstände, die satzungsgemäß als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung angemeldet sind.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. <sup>2</sup>Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Leiter/in. <sup>3</sup>Bei Wahlen kann die/der Versammlungsleiter/in die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einer/einem anderen Versammlungsleiter/in übertragen.

(4) <sup>1</sup>Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorbehaltlich der Bestimmung des § 15 ~~§ 12~~. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

(5) Eine Bevollmächtigung für Wahlen und Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

(6) <sup>1</sup>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Es soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. <sup>3</sup>Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## § 10 Pflichten der Mitglieder, Jahresbeitrag

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks und seines Ziels sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung und halten die allgemeinen Grundsätze und Werte des Vereins nach § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 6 dieser Satzung ein. <sup>2</sup>(2) Die

Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins und der Anwaltschaft insgesamt nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. <sup>3</sup>2Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im Übrigen im Einvernehmen mit ihm die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft.

(2) ~~(3)~~ <sup>1</sup>Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung zuletzt festgesetzten Jahresbeitrag und eventuelle Umlagen, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, zu entrichten. <sup>2</sup>~~(6)~~Das Nähere, insbesondere die Jahresbeitragshöhe und Ermäßigungstatbestände, regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. <sup>3</sup>~~(6)~~Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einem erneuten Beschluss.

~~(3)~~ <sup>2</sup>Jeweils ein halber Jahresbeitrag ist zu zahlen bei Begründung der Mitgliedschaft nach dem 30. Juni oder Beendigung der Mitgliedschaft wegen Zulassungsverlusts vor dem 1. Juli. \*

~~(4)~~ Von Ehrenmitgliedern wird kein Jahresbeitrag erhoben. \*

~~(5)~~ <sup>1</sup>Auf jeweils zu begründenden Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand den Jahresbeitrag angemessen ermäßigen. <sup>2</sup>Gründe für die Beitragsermäßigung können insbesondere sein: Krankheit, Behinderung, Mutterschutz und Elternzeit. \*

## § 11 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch  
a) Tod,  
b) Austritt,  
c) Zulassungsverlust,  
d) Ausschluss oder  
e) Streichung von der Mitgliederliste.

(2) <sup>1</sup>Der Austritt muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. <sup>2</sup>Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss drei Monate vor dessen Ablauf dem Vorstand zugehen.

(3) Der Zulassungsverlust ist dem Vorstand nachzuweisen. ,vgl. § 10 Abs. 3.

(4) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall der Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Abs. 1 Satz 1. <sup>2</sup>Der Verlust der Zulassung als Anwältin/Anwalt lässt die Regelung gemäß § 3 Abs. 5 Abs. 2 unberührt.

(5) ~~(6)~~Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit mindestens der Summe eines Jahresbeitrags länger als sechs drei Monate ab Fälligkeit in Rückstand ist und eine inländische Zustelladresse nicht bekannt ist.

~~(5)~~ <sup>1</sup>Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund verfügt werden, insbesondere wenn ein Mitglied den

~~Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder wenn durch das auch politische Verhalten eines Mitgliedes das Ansehen der Anwaltschaft erheblich beeinträchtigt oder geschädigt wird. <sup>2</sup>Über den Ausschluss entscheidet auf jederzeit rücknehmbaren Antrag des Vorstandes ein Ausschuss von fünf ordentlichen Mitgliedern mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder endgültig. <sup>3</sup>Die fünf Ausschussmitglieder sowie fünf Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Listenwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Der Ausschuss hat den Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren und dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme dazu zu geben. <sup>5</sup>Der Ausschuss gibt sich eine Arbeitsordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand. <sup>6</sup>Der Ausschuss entscheidet unabhängig von Weisungen. \*\*~~

## § 12 Ausschluss aus dem Verein

(1) <sup>1</sup>Mitglieder können aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn  
a) ein Mitglied die ihm nach dieser Satzung oder Ordnungen des Vereins obliegenden wesentlichen Verpflichtungen wiederholt verletzt,  
b) ein Mitglied gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,  
c) ein Mitglied sich innerhalb oder außerhalb des Vereins durch Äußerungen jedweder Art oder auf andere Weise vereinschädigend verhält oder  
d) ein Mitglied in grober Weise gegen den Vereinszweck und/oder die Interessen und allgemeinen Grundsätze des Vereins (vgl. § 1 Abs. 1) verstößt oder das Ansehen der Anwaltschaft erheblich beeinträchtigt oder schädigt.

(2) <sup>1</sup>Über den Ausschluss entscheidet der Ausschließungsausschuss (§ 13) nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. <sup>2</sup>Die Entscheidung des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied vom Vorstand bekannt gegeben. <sup>3</sup>Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, deren Entscheidung innerhalb eines Monats ab Beschlussfassung vor den staatlichen Gerichten angefochten werden kann.

(3) <sup>1</sup>Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bestandskraft wirksam; vorläufige Maßnahmen wie z.B. den Verlust des Rede- und/oder Stimmrechts auf einer Mitgliederversammlung kann der Vorstand beschließen. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Erstattung des bereits für das Jahr des Ausschlusses gezahlten Beitrages besteht nicht. <sup>3</sup>Die wirksame Ausschließung des Mitgliedes wird dem Deutschen Anwaltverein (DAV) gemeldet.

(4) Über Ausschließungsanträge gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschließungsausschusses entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß §§ 8 und 9 dieser Satzung.

## § 13 Ausschließungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Ausschuss besteht aus fünf ordentlichen

\* Jetzt in der Beitragsordnung,

\*\* Jetzt in § 12 und § 13

Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils sechs ~~vier~~ Jahren gewählt werden; die Mitgliederversammlung wählt außerdem fünf Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Mitglied vorzeitig wegfällt oder wegen Besorgnis der Befangenheit an der Mitwirkung in einem konkreten Fall gehindert wäre. <sup>2</sup>Alle bleiben bis zur Neuwahl im Amt. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. <sup>4</sup>Für sie gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Ausschuss kann sich eine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand geben. <sup>2</sup>Er hat dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren, wozu er eine angemessene Frist setzen darf. <sup>3</sup>Der Ausschlussausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

#### § 14 Ordnungsmittel

(1) <sup>1</sup>Ungeachtet der Bestimmungen zum Ausschluss kann ein Mitglied bei festgestellten Verstößen gegen

die Satzung sowie bei Verhaltensweisen in Bezug auf den Verein, die nicht mit den in § 1 Abs. 1 dieser Satzung verankerten Zwecken, Grundsätzen und Werten des Vereins vereinbar sind, mit folgenden Ordnungsmitteln belegt werden:

- Verwarnung,
- Abberufung aus Ämtern des Vereins,
- Aberkennung und Rückgabe von Ehrungen, die durch den Verein verliehen wurden,
- zeitlich befristetes oder dauerhaftes Verbot, ein Amt im Verein auszuüben,
- zeitlich beschränkter Entzug des Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung für bis zu maximal zwei ordentliche Mitgliederversammlungen des Vereins.

<sup>2</sup>Die Ordnungsmittel können sowohl einzeln als auch nebeneinander verhängt werden.

(2) <sup>1</sup>Über die Verhängung von Ordnungsmitteln entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist

dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Gegen diese Entscheidung (mit Ausnahme von Abs. 1a) kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, deren Entscheidung innerhalb eines Monats ab Beschlussfassung vor den staatlichen Gerichten angefochten werden kann.

#### § 15 ~~§ 12~~ Satzungsänderung, Auflösung

<sup>1</sup>Für eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen zählen nicht mit. <sup>3</sup>Bei dem Auflösungsbeschluss muss diese Mehrheit mindestens 2/3 der gesamten Mitglieder umfassen.

#### § 16 ~~§ 13~~ Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, sofern zu dieser Zeit der Deutsche Anwaltverein oder wenigstens ein größere Gebiete Deutschlands umfassender Anwaltverein bestehen sollte, an diesen, sonst an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer.

## NEUE BEITRAGSORDNUNG

### § 1 Beitragspflicht ~~und -höhe~~

(1) Der Hamburgische Anwaltverein erhebt einen Jahresbeitrag von den ~~Der Hamburgische Anwaltverein erhebt von seinen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.~~

- ordentlichen Mitgliedern und
- außerordentlichen Mitgliedern.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 2 ~~§ 1~~ Beitragshöhe

(1) <sup>1</sup>Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt. <sup>2</sup>Die Höhe des Beitrags bleibt bis zu einer neuen Beschlussfassung unverändert.

(2) ~~§ 1 (2)~~ Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt € 250.

(3) ~~§ 1 (3)~~ Der Jahresbeitrag für außerordentliche Mitglieder, die in einem anderen örtlichen Anwaltverein ordentliches Mitglied sind (Zweitmitglied), beträgt € 120.

(4) ~~§ 1 (4)~~ Der Jahresbeitrag für außerordentliche Mitglieder, die in keinem anderen örtlichen Anwaltverein ordentliches Mitglied sind, beträgt € 250.

~~§ 1 (5) Über Änderungen der Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.~~

### § 3 Beitragsreleichterung für Juniormitglieder

~~§ 3~~ (5) <sup>1</sup>Mitglieder, die innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erstzulassung zur Rechtsanwaltschaft dem Verein beigetreten sind (Juniormit-

glieder), zahlen bis zum Ablauf des zweiten auf die Erstzulassung folgenden Kalenderjahres einen ermäßigten Jahresbeitrag von € 50. ~~<sup>2</sup>Der Jahresbeitrag kann nicht weiter gemäß § 10 Absatz 5 der Satzung ermäßigt werden.~~

### § 4 Beitragsreleichterung für Seniorsmitglieder

~~§ 4~~ (6) Mitglieder, die die Berufstätigkeit eingestellt haben oder diese nur noch in geringfügigem Umfang ausüben und zugleich Altersrente beziehen oder das 67. Lebensjahr vollendet haben und keinen Anspruch auf Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der berufsständischen Versorgung haben (Seniorsmitglieder), zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag in Höhe von € 120.

### § 3 Beitragsermäßigung/-befreiung auf Antrag

(1) <sup>1</sup>Auf jeweils zu begründenden Antrag eines Mitglieds kann der Jahresbeitrag angemessen ermäßigt bzw. das Mitglied von der Beitragspflicht befreit werden. <sup>2</sup>Dazu zählen insbesondere Mitglieder, die

- sich in Mutterschutz und/oder Elternzeit befinden,
- wegen einer schweren Erkrankung an der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gehindert sind.

<sup>3</sup>Der Antrag hat Angaben zur Dauer der beantragten Ermäßigung/Befreiung zu enthalten.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 sind dem Hamburgischen Anwaltverein gegenüber unverzüglich durch Unterlagen nachzuweisen.

(3) Über den Antrag und die Dauer entscheidet die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.

### § 4 Anteiliger Jahresbeitrag bei Eintritt/Austritt/Statuswechsel

(1) Jeweils ein halber Jahresbeitrag ist zu zahlen

bei Begründung der Mitgliedschaft nach dem 30. Juni oder Beendigung der Mitgliedschaft wegen Zulassungsverlusts vor dem 1. Juli.

(2) Der Wechsel in eine Zweitmitgliedschaft oder in eine Seniorsmitgliedschaft kann zum 1.1. oder zum 1.7. eines Jahres erfolgen.

### § 5 ~~§ 2~~ Fälligkeit

(1) <sup>1</sup>Der Jahresbeitrag ist jeweils ~~bis zum 15. Januar eines jeden Jahres~~ einen Monat nach Rechnungsstellung in einer Summe, spätestens am 15. April eines jeden Jahres fällig. <sup>2</sup>Der Jahresbeitrag eines unterjährig eintretenden Mitglieds wird sofort fällig.

(2) Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen oder im Wege der Überweisung auf das Konto des Vereins, derzeit bei der

HASPA,  
DE04 2005 0550 1280 3082 95,  
HASPADHHXXX

unter Angabe der HAV-Mitgliedsnummer, selbst für die rechtzeitige Bezahlung des Jahresbeitrages Sorge tragen.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht die Erteilung des Überweisungsauftrages, sondern der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Vereinskonto entscheidend.

### § 6 ~~§ 5~~ Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beginn des Kalenderjahres 2026 in Kraft und ersetzt die seit dem 1. Januar 2021 gültige Beitragsordnung vollständig.